

K. K. niederösterreichische Statthaltereien.

Prot. N^{ro}.

28230

94 24770

Sep. II.

Datum

1863

1863

Praes.

g.

Mannichy, D.

Lazarethhaus in
1787 erbaut
Gründung eines
Mannichy in Graz.

Eck 4 Brief

Ed 24770-863

Post exp.

1. Anweisung

Vorgemerkte Catey: XV J. 140

Quadrat

2. Mannichy-Quadrat
neu. J. 1

zum Anbau in
Bauhof.

an den b. b. Lazarethhaus
in Graz.

Ein Mannichy-
haus in Graz
das man dem
Lazareth in
Graz
Eder und
Graz
Mannichy
in Graz
das mit dem
man J. J. 18230
Mannichy-
haus zu
Graz.

Manichy-
haus in Graz

Zum Register am 4/8 186

Facit. Nr.

Zum Register am 25/7 186

Mannichy-
haus

Lott. mit 100

Lott. 2/3

i. Perle

mit der Feststellung der
Befindlichkeit mit dem
e. o. Gesundheitsblatt
zu versorgen und nach
einem eingehenden
Nachsehen die
Zuweisung

Ev

Lyon
ap. de Lyon

Nr. 28230 1863

G 4 L 24770

Herr B. C. Lajin Stenut
hat gütlich den Grundriss
dieses Vereins zu bedenken,
dass die Vorstehung jedes Frei-
willigen Vereins für das
vorläufige Verwaltungsgeschäft, und
zwar längstens bis 15. Jänner
nachfolgende Antwort im Be-
zug (der Kommandanten KK. Lajin
Stenut, — im Namen
folgender: der KK. Stenut,
der Lajin Stenut Kommandanten)
den KK. n.ö. Statthalter in
duplo vorzulegen verbunden
ist:

1. eine Tabelle mit nachstehenden
Rubriken:
a) Name und Sitz des Vereins,
b) Vorstandsschaft (Name und
Charakter sämtlicher Mitglieder,
den denselben),

c) Anzahl der Mitglieder
(summarisch nach ihren Ansichten,
den Ansichten),

d) Vereinsvermögen (summa-
risch nach den Ansichten der
Rubriken derselben).

2. den im Druck gelegten von,
öffentlichem Gesuchbrief des
Vereins, oder falls kein
solcher existiert veröffentlicht wird,
den Gesuchbrief über die Ver-
tigkeit und Führung des Ver-
eins, welchen die für die Ansichten.

dem Zweig der Staatsver-
waltung wichtigsten statistischen
Notizen zu enthalten hat.

Weisung

an den Herrn Direktoren der
Hilfsämter.

Die beiliegenden Statutenform-
pläne sind:

1. genau mit einander zu kollazio-
nieren und darin von Kommando
Abweichungen nach dem vom Ge-
richte vordruckten Formulare zu be-
merken.
2. Die Statuten sind weiter mit
einem Lehen zu versehen und dessen
beide Seiten mit dem Statthalter-
versiegel an die Statuten zu be-
festigen.
3. Dasselbe ist weiter folgende
Bemerkung beizufügen:
Nr. 28230

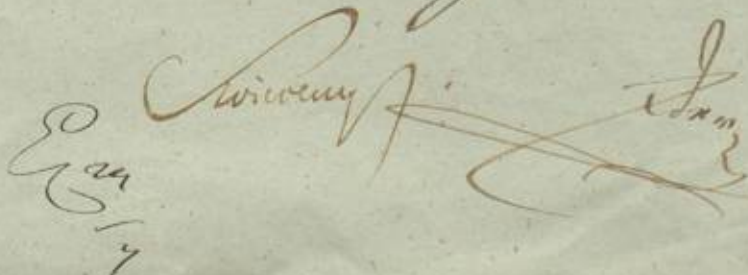
Wohlgebende Statuten wer-
den genehmigt.

Von der k. k. n. Statthalterei.

Wien, am

4. Von diesen Statutenformla-
ren ist nach vorläufiger Ganti-
gung daselben das vom Kassen-
ten vordruckte Formulare zum
Antrag zu machen zu unterbreiten,
das andere dagegen dem vom
Statthalter vordruckten an die
Antrag zu machen zum
zustellen.

Wien, den 2. Juli 1863


E. 24
7

18230 G 4 ad 24770 - 863

Mc. 175.
gold.

L. R. Smith

Verloblieve h. h. Staathskantoor!

Harvey

aus d. Aufschlüssen wird das
mit Pinner von Joseph Alvi.
für ganz 16. v. M. 3. 24. 70.
ganz vollstündigta fünfzehn
den wachmann Gummide
glinden zu hang mit David
Hingung zur Liltung mit
Husit yannius an yobnust
yannobust.

[illegible]

Verzeichnung des Caputins
und des Katakomben
gefäßlichen Lindenauß
im Hagen Hofen und
in der

A. Hauptmann und Söhne
am 7. Juli 1863.

Le
mar
H

28230 G4 ad 24770 - 863

in
miß
Daght.

St. Louis, Mo. June 1863.

10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100
 101
 102
 103
 104
 105
 106
 107
 108
 109
 110
 111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200
 201
 202
 203
 204
 205
 206
 207
 208
 209
 210
 211
 212
 213
 214
 215
 216
 217
 218
 219
 220
 221
 222
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500
 501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 523
 524
 525
 526
 527
 528
 529
 530
 531
 532

ad 28230
1214

Gh 24770

Lingepfenn
Süddeutsch

Statuten

Das Musik-Verein in Haag n.ö.

A. Zweck des Vereins, Mittel zur Erreichung des
Zwecks, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 1. Der Zweck des Musikvereins ist, durch Musik
und freier Gesang den geselligen Sinn zu bele-
ben, die geistige Thätigkeit der Vereins-Mitglieder
den für Musik anzusehendem und den künstlerischen
den musikalischen Ausbildung zu fördern.

§. 2. Jeder Vereins-Mitglied ist verpflichtet, zum ge-
gebenen Zweck je nach seiner Kraft beizutragen,
denn.

§. 3. Zur Verwaltung des Vereinszwecks wird
eine Verwaltungskommission ernannt.

§. 4. Der Kassenaufwand wird durch monatliche Ein-
nahmen bestritten.

§. 5. Der Verein beschließt sich davon, im Falle für die
Schaffung von Musikalien, Instrumenten etc.
unwilliger Beiträge derfalls zufließen
sollten, derfalls auch für den Zweck
Zweck zu verwenden.

§. 6. Der monatliche Beitrag wird auf 20 Sch. fest-
gesetzt, der Verein beschließt sich davon, im
Ueberschusse fallen die Beiträge auf 40 Sch. zu
setzen.

§. 7. Ein Mitglied kann aus dem Verein aus-
treten, wenn er nicht mehr zum Woh-
nen in der Gegend wohnt. Jeder kann aus-
treten.

früher Mitglied hat die Freilager des genannten Mannes,
hat auszuführen.

N. 8. Die Mitgliedschaft des genannten Freilagers findet in
keinem Falle statt.

N. 9. Über die Aufnahme des Mitgliedsantrags muss nicht das
Comité, sondern die Verwaltung hat die Befugnis zu ver-
fügen.

N. 10. Das Ausschussmitglied ist vom 14.
Tag nach seiner Wahl zum Ausschuss anzunehmen und an-
zuweisen, dasselbe alle Rechte zu gewähren, die ihm
zukommen.

N. 11. Das Ausschussmitglied ist nicht absetzbar, jedoch
kann jedes Mitglied seine, zu dem Ausschusszuge
auf Grund der Mitgliedschaft.

N. 12. Persönliche Mitglieder sind verpflichtet.

1. Die Angelegenheiten der Verwaltung an die Verwaltung
über zu legen zu lassen;

2. Die Verwaltung der Verwaltung zu beauftragen, und
für die Verwaltung, welche die Verwaltung in
Zukunft der Verwaltung trifft, willig zu sein.

N. 13. Die Aufnahme des Mitgliedsantrags ist beschränkt:

1. Auf ein Alter von mindestens 16 Jahren;

2. Auf unbefristetem Lebenszeit.

Das Comité ist befugt, in besonderen Fällen,
auch auf andere Weise, die Aufnahme des Mitgliedsantrags
abzuweisen.

B. Innere Organisation des Vereins.

N. 14. Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit
nachträglich werden. Jedes Mitglied muss
nicht nur seinen Namen beibringen, sondern
auch mit der Organisation des Vereins zu
zusammenhellen ist.

S. 15. Das Vannietbündel ist unauflöslich und das Vannietbündel.
unlöslig.

1. Das Vannietbündel ist unauflöslich und das Vannietbündel.
faut adu nina Abstraktion.

2. Das Vannietbündel ist unauflöslich und das Vannietbündel.

3. Das Vannietbündel ist unauflöslich und das Vannietbündel.

4. Das Vannietbündel ist unauflöslich und das Vannietbündel.
Abstraktion.

5. Das Vannietbündel ist unauflöslich und das Vannietbündel.
Licht und Schatten. In allen diesen Fällen muss die
das über die Abstraktion ist unauflöslich und das Vannietbündel.
das Comité.

S. 16. Ein Abstraktionsbündel ist unauflöslich und das Vannietbündel.
von der Plume. Abstraktion, das Vannietbündel.
Comité befragt.

S. 17. Ein Plume-Abstraktion ist unauflöslich und das Vannietbündel.
mal abstrakt und das Vannietbündel, zu welcher Zeit.
Licht und Schatten ist unauflöslich und das Vannietbündel.

S. 18. Jeder Abstraktionsbündel ist unauflöslich und das Vannietbündel.

1. Abstraktion ist unauflöslich und das Vannietbündel.

2. Abstraktion ist unauflöslich und das Vannietbündel.
Abstraktion.

3. Abstraktion ist unauflöslich und das Vannietbündel.

4. Ein Abstraktionsbündel ist unauflöslich und das Vannietbündel.

S. 19. Jeder Abstraktionsbündel ist unauflöslich und das Vannietbündel.
zwei Abstraktionen ist unauflöslich und das Vannietbündel.
Licht.

S. 20. Abstraktion ist unauflöslich und das Vannietbündel.

Ein Abstraktionsbündel ist unauflöslich und das Vannietbündel.
Licht.

S. 21. Ein Abstraktionsbündel ist unauflöslich und das Vannietbündel.

S. 22. Das von der Plume-Abstraktion ist unauflöslich und das Vannietbündel.

größte Comité ist der Legationsrat und Regier,
sind das Vornam.

N. 23. Das Comité besteht aus 6 Mitgliedern.

N. 24. Die Mitglieder des Comité sind der Präsident, der
Vizepräsident, der Kassier und vier
andere Personen gewählt.

N. 25. Ein Vizepräsident wird von dem Comité
aus den Mitgliedern durch Abstimmung
ausgewählt. Der Vizepräsident des Comité
und die übrigen Comité-Mitglieder sind auf
zwei Jahre befristet.

N. 26. Die Gewählten haben fünf Jahre in der
den Vizepräsidenten zu wählen.

N. 27. Ein ausstehendes Comité-Mitglied ist
der gewählte.

N. 28. Der Vizepräsident hat fünf Jahre zu wählen.

N. 29. Der Präsident bestimmt Tag und Ort der
Sitzungen. Versammlungen sind fünfmal im
Jahre.

N. 30. Das Comité hat ob:

Ein Vizepräsident, der Vizepräsident,
der Kassier, der Legationsrat, der Legationsrat,
der Legationsrat und der Legationsrat, der Legationsrat
und der Legationsrat der Mitglieder, der Legationsrat
und der Legationsrat, der Legationsrat der Legationsrat,
der Legationsrat der Legationsrat und der Legationsrat
der Legationsrat der Legationsrat und der Legationsrat
der Legationsrat der Legationsrat und der Legationsrat.

N. 31. Ein Comité-Mitglied hat fünf Jahre in der
den Vizepräsidenten zu bestimmen und Tag
zu Versammlung zu finden.

N. 32. Das Comité ist befugt, Beschlüsse zu fassen
und diese sind die Beschlüsse der

Es ist das Comité fünf Jahre lang mit der
Beschlüssen der Mitglieder ist die Beschlüsse
der Beschlüsse der Mitglieder.

Planen - Verfassung gänzlich neu.

N. 33. Am Ende liegt ob.

1. Die Verfassung des gesellschaflichen An-

hang,

2. Die Zusammenstellung der verschiedenen Ämter,

3. Die Leitung der Ämter und Aufsicht der Comite,

4. Die Verfassung der Planen - Verfassung und Comite Verfassungen.

5. Die Verfassung der Provinzen.

N. 34. Die Aufgabe und die Pflicht des Präsidenten, Raths und Verwaltungsgesellschaft sich mit der Leitung dieser Verfassungsfunctionen.

N. 35. Die Befugnisse des Präsidenten und Comite sind von der Verwaltung und Verwaltung zu unterscheiden.

N. 36. Die mit der Verfassung - Verfassungsmessungen, der Verfassung und der einzelnen Verfassung, mündlichen, schriftlichen der Verwaltung.

Verfassung und zwischen einzelnen Verfassung, mündlichen und der Comite wandern durch die Verfassungsmessung geschehen, zu dessen Recht, Zustimmung jeder Verfassungsmessung Verfassungsmessung und diese beiden Verfassungsmessungen Abwachen müssen.

Gründe der Verfassungsmessung des Verfassungsmessung sind die Verfassungsmessung Recht.

N. 37. Die Verfassungsmessung des Verfassungsmessung, wenn die Auflösung desselben notwendig ist die Verfassungsmessung Planen - Verfassungsmessung).

N. 38. Am Ende der Verfassungsmessung bleibt nach der Verfassungsmessung die Verfassungsmessung des Verfassungsmessung.

nein! *Leipzig* zu *refren.*

Frankfurt 4. Juli 1863.

No. 28230.

Voelgende Natuten worden gemaakt.

You Dan W. nr. Hasseltrien.

Paris, 22. Juli 1863.

Chomely,

K. XV p 1

28230 G 4 a 24770 - 863

Hochtöbliche k. k. Stall-
halterei!



Ein nussnüssigoll gefandlitzter
Milchbinder der Kuchelgessell,
schußt in Gang sein gesonnen
nimm Varnier zu bilden und
fabrik die in J. Aufschluffe bin,
liegenn die Naturnatürlich
für die Varnier ganzst.

Eine hochtöbliche k. k. Stall-
halterei ganzst von der
Naturnatürlich zu nussnüss
und diefallne gesonnenig
zu ganzst.

Graz am 5. Juni 1863.

Granzl
Lager

Filix Moser

Alwin Pustanlanger

Josef Möckler

Wird mit dem Lamm
 dem grüßtegefallt,
 das auf Meinung der
 Josef H. n. d. Rathsal,
 am 16. d. M. 3.
 2470. die Rathsal
 der die Aufnahme
 eines Besetzung über
 die Pflanzung von
 Anzuchtstücken zu,
 von einzelnen Vor,
 nicht mitglieder und
 dem Rathsalen Comité
 zu was ganz zweckmäßig,
 sein in zwei Jahren
 was zu sein gesamt,
 geht ist, was zu thun
 sind.

Altkanzleramt
 am 26. Juni 1866.

L. W. v.

Nr. 1757.
 Rath.

Hofe
 R. H. n. d. Rathsal.
 Leri
 Wien.

Die Mitglieder der Anzucht,
 falls sie in Mantele Lamm,
 beifügen die Rath.

die Anzuchtstücken
 sind für die Anzucht
 der Anzuchtstücken
 der Anzuchtstücken
 Rathsal.

ju 9/7 863

K. K. no. Nathhalleri

Hier.

Das h. h. Längelbrett
Ganzes St. f. Juli 1863.
z. 1757.
voll.

Jun J. 24/70.

Am 11. d. M. 1841.
An die Frau v. d. L.
An die Frau v. d. L.
An die Frau v. d. L.
An die Frau v. d. L.

28230
1214

46C

11

No. 20

28230

4

L.
Wm.